

Rundmachung

betreffend den Bezug und die Abgabe von Kaffee in Wien.

Auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 18. Juni 1916, R.-G.-Bl. Nr. 186, der Statthaltereiverordnung vom 20. Juni 1916, Z. W.—2796, sowie des Hunderlasses der L. L. n.-ö. Statthalterei vom 20. Juni 1916, Z. W.—2796, wird verordnet:

I. Wer rohen oder gebrannten Kaffee in einer Menge von 100 kg und darüber für sich oder andere in Wien in Verwahrung hält, ist verpflichtet, diese Vorräte nach dem Stande vom 20. Juni 1916 bis spätestens 27. Juni 1916 bei der Mag.-Abt. IX, I. Neues Rathaus (2. Stof. V. Stiege) anzuzeigen. Diese Anzeige ist in doppelter Ausfertigung ausschließlich unter Verwendung der vorgeschriebenen amtlichen Formulare, die bei der oben genannten Amtsstelle zu beziehen sind, zu erhitzen.

Ausgenommen von dieser Anzeigepflicht sind nur die in Verwahrung des Staates (der Zollämter, staatlichen Lagerhäuser), der Militärverwaltung oder öffentlicher Transportunternehmungen befindlichen Vorräte.

II. Jene Gewerbebetriebe und Anstalten, die nach den unten abgedruckten §§ 16 bis 18 der Ministerial-Verordnung Kaffee nur gegen amtliche Bezugsscheine beziehen dürfen, haben die Ausfertigung der Kaffeebezugscheine bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamte anzusprechen.

Bei der ersten Ansprechung eines Kaffeebezugscheines hat der Anspruchswerber

- a) seinen Anspruch, falls er nicht notariell ist, durch Vorlage des Gewerbescheines, der Konfessionsurkunde oder sonstiger Belege und
- b) den achtwöchigen Bedarf an Kaffee an der Hand von Geschäftsbüchern, Fakturen, Aufschreibungen u. s. w. nachzuweisen, sowie eine schriftliche Erklärung über seinen Kaffeevorrat zur Zeit der Anmeldung beizubringen.

In der Folge (für die zweite und die folgenden Verbrauchsperioden) werden hingegen den Anspruchswerbern Kaffeebezugscheine nur nach Maßgabe ihres tatsächlichen, durch die vorgeschriebenen Belege (Kaffeeartenabschnitte, Bezugsscheine, Vormerkbüch) ausgewiesenen Bedarfes ausgesetzt werden.

III. Wer gewerbmäßig Kaffee im Handelsverkehre absetzt, hat die ihm von seinen Abnehmern übergebenen Kaffeeartenabschnitte oder Kaffeebezugscheine, welche er zum Nachweise seines Bedarfes bei Anforderung des neuen Bezugsscheines benötigt, zu sammeln und bei Ansprechung des neuen Bezugsscheines an das mag. Bezirksamt abzuführen, wobei folgender Vorgang einzuhalten sein wird:

Die während der achtwöchigen Verbrauchsperiode abgetrennten Kaffeeartenabschnitte und abgenommenen Kaffeebezugscheine (Teilbezugscheine) sind nach Ablauf dieser Verbrauchsperiode genau abzuzählen und in einen Umschlag mit nachstehender Aufschrift einzulegen:

Aufschrift:

An das magistratische Bezirksamt für den Bezirk. Dieser Umschlag enthält Kaffeeartenabschnitte und Kaffeebezugscheine (Teilbezugscheine) für die Zeit von bis für ein Gesamtgewicht von kg Kaffee.
Druckung nach Stempel des Gewerbebetriebes.

IV. Hinsichtlich der Ausgabe der „vorläufigen Ausweise zum Bezuge von Kaffee“ und der endgültigen „Kaffeekarte“ an Verbraucher wird auf die bezüglichen Magistrats-Rundmachungen verwiesen.

V. Uebertretungen dieser Rundmachung werden, sofern sie nicht einer strengeren Strafe unterliegen, von der politischen Bezirksbehörde gemäß § 22 der bezogenen Ministerial-Verordnung mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Wird die Uebertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

VI. Diese Rundmachung tritt sofort in Kraft.

Wien, am 24. Juni 1916.

Vom Wiener Magistrats-Abteilung IX,
als politischer Behörde I. Instanz.

Auszug aus der Ministerial-Verordnung vom 18. Juni 1916, R.-G.-Bl. Nr. 186.

§ 16, Abs. 1: Personen, welche in Humanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten, Stöbern, militärischen Anstalten, in Lehr- und Erziehungsanstalten, Juugendberufsanstalten, Gefangenenanstalten, Klösten, Heilpädagogischen zur Obhut berufen sind, erhalten keine Kaffeekarte.

§ 17, Abs. 1: 1. Inhaber von Geld- und Schanngewerbebetrieben,

2. Inhaber von Kaffee verarbeitenden Gewerben,

3. die im § 16 genannten Anstalten, dürfen Kaffee nur gegen von der zuständigen politischen Bezirksbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auszufertigende Bezugsscheine beziehen.

§ 18, Abs. 1: Wer gewerbmäßig Kaffee im Handelsverkehre absetzt, darf Kaffee von seinem Verkäufer nur gegen von der politischen Bezirksbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auszufertigende Bezugsscheine beziehen. Beim Bezuge des Kaffees hat er seinen Bezugsschein dem Verkäufer auszufolgen.